

Kurztitel

Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 391/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.12.2022

Abkürzung

ZIS-V 2022

Index

91/01 Fernmeldewesen

Text**1. Abschnitt
Meldung von Daten****Meldeverpflichtete**

§ 1. (1) Zur Meldung von gemäß § 6 elektronisch verfügbaren Informationen an die RTR-GmbH über ihre Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen im Sinne des § 3 sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen verpflichtet:

1. Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des § 4 Z 1 und Z 16 TKG 2021;
2. Unternehmen und Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, die physische Infrastruktur betreiben, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für
 - a) Erdöl,
 - b) Gas,
 - c) Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung),
 - d) Fernwärme,
 - e) Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme)
 - f) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen) oder
 - g) Seilbahninfrastrukturbereitzustellen.

(2) Meldeverpflichtete gemäß Abs. 1 können sich bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung des Vertreters und der Auftrag zur Meldung von Mindestinformationen sind der RTR-GmbH nachzuweisen.

Schlagworte

Abwasserentsorgung, Erzeugungsdienst, Leitungsdienst

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2022

Gesetzesnummer

20012043

Dokumentnummer

NOR40247684